

Merckblatt

betreffend die Besteuerung der von juristischen Personen gehaltenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG, an Investmentunternehmen für andere Werte und Immobilien nach dem IUG und an alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG („Fonds“)

1. Grundsätzliches

Es soll eine Gleichbehandlung thesaurierender und ausschüttender Fonds erfolgen, weshalb realisierte Erträge eines Fonds jährlich als an den Investor ausgeschüttet gelten (Art. 47 Abs. 3 Bst. I SteG).

Fonds, die in Beteiligungen an juristischen Personen investieren, sollen beim Inhaber des Fondsanteils (Investor) zu den gleichen Steuerfolgen führen wie eine entsprechende Direktanlage in Beteiligungen an juristischen Personen (Art. 31 SteV i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Bst. e und f SteG).

Ist die juristische Person an einer Anlage-Kommanditgesellschaft oder einer Anlage-Kommanditärengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt, so erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen der Besteuerung von Personengesellschaften.

2. Fondsanteile und ähnliches

Unterliegt ein Inhaber von Fondsanteilen (Investor) den Bestimmungen über die ordentliche Besteuerung von juristischen Personen gemäss Art. 44ff. SteG, gelten die durch den Fonds realisierten Erträge als an ihn ausgeschüttet und er hat diese als Ertrag aus Fondsanteilen zu versteuern (Art. 47 Abs. 3 Bst. I SteG).

Die Bewertung beim Investor erfolgt jeweils zum anteiligen realisierten NAV (Net Asset Value) des Fonds und allfällige Bezugsnebenkosten sind beim Erwerb zu aktivieren.

Hat der Fonds in Beteiligungen an juristischen Personen investiert, sind die Erträge aus den Fondsanteilen im Ausmass der Investition in Beteiligungen an juristischen Personen (quotale) beim Investor steuerfrei nach Art. 48 Abs. 1 Bst. e und f SteG (Art. 31 SteV).

Diese sachliche quotale Ertragssteuerbefreiung von Erträgen aus Fondsanteilen kann durch die zwei nachfolgend beschriebenen Methoden erfolgen. Können die Kriterien dieser beiden Methoden nicht erfüllt werden oder sind die Voraussetzungen von Art. 48 Abs. 3 bis 6 SteG (Missbrauchsbestimmungen) gegeben, werden die Erträge aus den Fondsanteilen vollumfänglich besteuert. Die sachliche Ertragssteuerbefreiung gilt nicht für Erträge von Fondsanteilen, die eine Versicherung auf Rechnung und Risiko der Kunden hält.

A) *Ordentliches Befreiungsverfahren*

Die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen des Art. 48 SteG können angewendet werden, sofern die Zusammensetzung der Erträge und der Vermögenswerte des Fonds nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis kann anhand der testierten Jahresrechnung oder des Geschäftsberichts des Fonds oder anderer durch eine Bank oder fachlich ausgewiesenen Berater erstellten Unterlagen erfolgen.

Die im NAV (Net Asset Value) enthaltenen Beteiligungen an juristischen Personen sind bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals des Investors gewichtet in Abzug zu bringen.

Beim unterjährigen Erwerb der Fondsanteile werden die Ergebnisse ab dem Erwerbszeitpunkt als an den Investor ausgeschüttet betrachtet (Ausschüttungsfiktion). Beim Verkauf wird die Differenz zwischen steuerlichem Buchwert und Erlös ertragssteuerpflichtig. Auf dieses Ergebnis kommen die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen des Art. 48 SteG zur Anwendung.

B) *Vereinfachtes Befreiungsverfahren*

Sind die notwendigen detaillierten Informationen über die Zusammensetzung der Erträge und der Vermögenswerte des Fonds nicht verfügbar, gelten sämtliche Erträge des Fonds als realisiert und an den Investor ausgeschüttet und unterliegen in der Folge beim Investor der Ertragssteuer. Die Bewertung der Fondsanteile beim Investor erfolgt jeweils zum anteiligen NAV (Net Asset Value) des Fonds. Kann der Investor durch geeignete Unterlagen (z.B. Jahresrechnung des Fonds, Fact sheet, etc.) darlegen, dass der Fonds seinerseits Beteiligungen an juristischen Personen oder ausländische Immobilien hält, kommen folgende Erleichterungen zur Anwendung:

<u>Investitionen des Fonds</u>	<u>sachliche Ertrags- steuerbefreiung</u>
20 % - < 50 % des NAV sind Beteiligungspapiere	35 %
50 % - < 80 % des NAV sind Beteiligungspapiere	65 %
≥ 80 % des NAV sind Beteiligungspapiere	90 %
≥ 80 % des NAV sind ausländische Immobilien (direkt gehalten)	100 %

Die Beurteilung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Fonds hat mindestens jährlich, anhand der aktuellsten verfügbaren Informationen zum Fonds, zu erfolgen. Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals des Investors ist der Umfang der sachlichen Steuerbefreiung kongruent anzuwenden, d.h. eine 35 %ige Steuerbefreiung der Erträge führt zu einem 35 %igen Abzug des steuerlichen Buchwerts (entspricht NAV des Fonds) beim Eigenkapital.

3. **Anteile an Personengesellschaften**

Personengesellschaften stellen kein eigenes Steuersubjekt dar. Die Besteuerung erfolgt anteilig direkt bei den Gesellschaftern. Ist der Investor an einer Personengesellschaft im Sinne des AIFM beteiligt (z.B. als Kommanditist, Limited Partner), so erfolgt die Besteuerung wie folgt:

Das Ergebnis der Personengesellschaft wird jährlich dem Investor anteilig zugerechnet. Dabei können die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen des Art. 48 SteG auf die zugerechneten Erträge angewendet werden. Entsprechend führen tatsächliche Zahlungen an den Investor zu keinem Ertrag.

Solche vermögensverwaltenden Personengesellschaften begründen für die in Liechtenstein steuerpflichtige Person (Investor) keine Betriebsstätte.

Beispiel für das vereinfachte Befreiungsverfahren - Die juristische Person bilanziert in der Handelsbilanz zum Bewertungsgrundsatz "lower of cost or market".

2014

Im Mai 2014 werden Fondsanteile zu 1'000 erworben. Der Aktienanteil des Fonds liegt zwischen 20% und 50%. Ende 2014 beträgt der NAV der Anteile 1'020. Der Fonds tätigt keine Ausschüttung.

2015

In 2015 steigt der NAV der Anteile auf 1'050 und der Fonds tätigt eine Ausschüttung von 10.

2016

In 2016 fällt der NAV der Anteile auf 980 und der Fonds tätigt keine Ausschüttung.

2017

In 2017 steigt der NAV der Anteile auf 1'070 und der Fonds tätigt eine Ausschüttung von 20.

2018

Die Anteile werden für 1'100 veräussert.

	Handelsbilanz		Steuerbilanz		Differenz (=besteuerbare Mehrwerte)		steuer- freie Erträge ²	Reduktion modifiziertes Eigenkapital ³
	Bilanzwert Fondsanteile	Ergebnis aus Fondsanteilen	Bilanzwert Fondsanteile	Ergebnis aus Fondsanteilen ¹	Bilanzwert Fondsanteile	ergebniswirk- same Veränd.		
2014	1'000	0	1'020	20	20	20	7.0	357.0
2015	1'000	10	1'050	40	50	30	14.0	367.5
2016	980	-20	980	-70	0	-50	-24.5	343.0
2017	1'000	40	1'070	110	70	70	38.5	374.5
2018	0	100	0	30	0	-70	10.5	0.0
kumuliert		130		130		0		

¹ Ergebnis des Fonds (Veränderung NAV zuzgl. Ausschüttungen des Fonds)

² 35% des massgebenden steuerlichen Ergebnisses / Der Verlust im Jahre 2016 von total 70 kann im Umfang von 24.5 steuerlich nicht geltend gemacht werden.

³ Auf die Berücksichtigung der Gewichtung (Jahr, Halbjahr oder Quartal) wird in diesem Beispiel verzichtet